

Z. Hd. Jeanne Villier

## Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales



Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Per E-Mail

Amtsleiterinnen und Amtsleiter  
der bezirklichen Sozialämter

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II D 11

Bearbeiter/in:

Herr Koschnick

Zimmer:

5.025

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2306

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2070

Datum:

14.04.2014

BERLIN WÄHLT EUROPA



25.05.2014

[www.berlin.de/europawahl](http://www.berlin.de/europawahl)

### Vollstationäre Hilfe zur Pflege bei einem Pflegestufenwechsel Mein Schreiben vom 18.07.2012

Aus gegebenem Anlass möchte ich an dieser Stelle nochmals auf die aktuelle Rechtslage bei einem Wechsel der Pflegestufe im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung eingehen.

Rechtsgrundlage für die (rückwirkende) Aufhebung des geltenden Bescheides bei einer Erhöhung der Pflegestufe ist § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bereits vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist und die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des Gesetzes ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil B 8 SO 5/10 R vom 02.02.2012) erst dann eingetreten, wenn der Einrichtungsträger auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertrages und der Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBG) ein höheres Entgelt verlangen kann und somit der nach dem SGB XII Leistungsberechtigte verpflichtet ist, ein höheres Entgelt zu zahlen.

Das bedeutet, dass der Einrichtungsträger erst eine den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 \*WVBG entsprechende Vertragsanpassung vornehmen muss, bevor der Leistungsberechtigte verpflichtet ist, das höhere Entgelt zu zahlen und dieses höhere Entgelt damit Grundlage für die Höhe des Sozialhilfeanspruchs wird.

Eine den Vorschriften des WVBG entsprechende Vertragsanpassung kann bei Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die Leistungen nach dem SGB XI oder dem SGB XII beziehen, gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WVBG durch einseitige Erklärung des Einrichtungsträgers

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie 0)  
 Fahrverbindungen: U6 Marktplatz, Bus M29; U8 Kochstr., Bus M20; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;  
 Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:  
 Bankverbindung 1: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 58 100 oder IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100  
 Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 Konto-Nr.: 0 990 007 600 oder IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADE33XXX  
 Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank BLZ: 100 000 00 Konto-Nr.: 10 001 520 oder IBAN: DE 25 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDE33100

E-Mail: Joerg-Manuel.Koschnick@sensoz.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: [www.berlin.de/sen/gesundsoz](http://www.berlin.de/sen/gesundsoz)

\* Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

- 2 -

erfolgen. Die einseitige Erklärung bedarf der Schriftform und muss eine Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte enthalten (§ 8 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 WBG). Es ist davon auszugehen, dass die Vertragsanpassung an dem Tag wirksam wird, an dem die einseitige Erklärung des Einrichtungsträgers dem Bewohner zugeht.

Dem Einrichtungsbewohner steht bei einer Erhöhung des Entgelts nach § 11 Abs. 1 S. 2 WBG ein Sonderkündigungsrecht in der Form zu, dass er den Wohn- und Betreuungsvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen kann, zu dem die Entgelterhöhung verlangt wird. Auch daher ist es wichtig, dass er vom Einrichtungsträger umfassend über die Anpassung der Leistungen an einen geänderten Pflegebedarf informiert wird.

Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss vom 17.05.2013 (Az.: 23 U 276/12) bekräftigt, dass eine einseitige Erklärung im oben beschriebenen Sinne unabdingbar ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Vertragsklausel, die bei einer Erhöhung der Pflegestufe eine automatische Pflegesatzerhöhung vorsieht und somit ggfs. auch zu einer rückwirkenden Pflegesatzerhöhung führen würde, gegen § 15 Abs. 1, § 16 WBG verstößt und damit unwirksam ist, weil die besondere Schutzvorschrift des § 8 WBG damit umgangen wird.

Auch die Herabsetzung der Pflegestufe erfordert eine Vertragsanpassung nach § 8 WBG durch den Einrichtungsträger.

#### Hinweis:

Hat der pflegebedürftige Einrichtungsbewohner Ansprüche aus der Pflegeversicherung, ist die Vorschriften des § 87a Abs. 2 SGB XI beachtlich. Hiernach hat der Einrichtungsträger den Bewohner zunächst unter Beifügung einer Begründung schriftlich aufzufordern, bei seiner Pflegekasse einen Höherstufungsantrag zu stellen, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Heimbewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist. Diese Aufforderung nebst Begründung ist auch der Pflegekasse und dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

Kommt der Bewohner der Aufforderung des Einrichtungsträgers nach und stellt umgehend einen Höherstufungsantrag, gewährt die Pflegekasse bei einer Zuordnung in eine höhere Pflegestufe den höheren Pflegesatz bereits ab Beginn des Antragsmonats. Das Erhöhungsverlangen nach § 87a SGB XI kann jedoch nicht als Erklärung des Einrichtungsträgers zur Vertragsanpassung im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 WBG angesehen werden, so dass die Einrichtung nicht von Beginn des Antragsmonats auch den erhöhten Pflegesatz verlangen kann.

Entsprechend bleibt zunächst auch der bisherige Pflegesatz die Grundlage für die Sozialhilfeleistung. Vor dem Hintergrund des Nachrangprinzips ist der Träger der Sozialhilfe dennoch gehalten, ggfs. bereits die höheren Leistungen der Pflegekasse anzurechnen.

Im Auftrag  
Koschnick